



Stadt Miesbach

Kreisstadt im bayerischen Oberland

**Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und
Gartenarbeiten
sowie über die
Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und
Tonwiedergabegeräten
In der Stadt Miesbach**

Die Stadt Miesbach erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BaylmschG) vom 10.12.2019 (GVBL. S. 686 BayRs 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.11.2021 (GVBL. S 608) folgende

Verordnung

§1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- 1) Die Verordnung dient der Lärmbekämpfung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung

- 2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind die öffentliche Ruhe zu stören, dürfen an Werktagen von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr, an Samstagen von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von bis 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgeführt werden.

- 3) An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten

4) Von den in Abs. 2 und 3 angegebenen Zeiten, kann abgewichen werden, wenn es sich um nicht Aufschiebbare Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten an Einrichtungen der Daseinsvorsorge wie insbesondere Wasser-, Gas-, oder Stromversorgung, Entsorgung (z.B. Kanalsystem) oder Verpflichtungen aus anderen Satzungen oder gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Schneeräumspflicht, handelt.

5) Zu den ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten gehören alle nicht gewerbsmäßigen im oder am Haus oder Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, insbesondere:

- Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz
- Benutzung von Rasenmähern, Laubbläsern, Häckslern, Rasentrimmern, Rasenkantenschere, Laubkehrmaschinen
- Benutzung von Hochdruckreinigungsgeräten
- sonstige Verwendung von Lärmenden Maschinen oder Heimwerkertätigkeiten

§2

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

1) Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten in Häusern, Wohnungen und auf privaten Grundstücken darf nur so erfolgen, dass sie nicht zu einer Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führen.

2) In der Zeit zwischen 22 Uhr und 7 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung von Instrumenten und Geräten nicht gestört werden.

§3

Ausnahmen

1) Die Stadt Miesbach kann in Einzelfällen zur Vermeidung von Härten auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Verordnung gestatten, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe entgegenstehen.

2) Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§4

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BaylmschG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:


1. Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt
2. Entgegen § 2 Abs. 1 bei Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten andere unnötig stört
3. Wider § 2 Abs. 3 die Nachtruhe nicht einhält.

§5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 15.08.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung über ruhestörende Garten- und Hausarbeiten sowie über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Stadt Miesbach vom 10.09.2004 außer Kraft.

Miesbach, den 03.08.2023



Dr. Gerhard Braunmiller

1. Bürgermeister

Stadt Miesbach